

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.251 vom 31. Juli 2018

BS Appellationsgericht, 2018-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.251

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.251 du 31 juillet 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.251 del 31 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Dazu gehört auch die Genehmigung eines Berichts eines Beistands (vgl. Vogel, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar ZGB I, 5. Auflage 2014, Art. 415 N 16 m. H. auf BGE 113 II 232 E. 2a S. 233). Zuständiges Beschwerdegericht ist gemäss den §§ 92 Ziff. 10 i.V. m. 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG.154.100) das Dreiergericht des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht.

1.2 Das Verfahren richtet sich gemäss § 19 KESG nach dem Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG; SG.270.100); zudem enthält auch das Bundesrecht Bestimmungen dazu (vgl. Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB). Subsidiär gilt gemäss Art. 450 f. ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Es gelten dabei mit Bezug auf die Regelung von Kinderbelangen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 ZPO).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Demnach kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind, ist dabei ■ wie schon nach bisherigem Recht (dazu Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 3000 f. m.w.H.; VGE VD. 612/2013.32 vom 13. August 2013 E. 1.2) ■ im Sinne von Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen.

E. 1.4

1.4.1 Die Beschwerdeführerin verlangt mit ihrer Beschwerde die Durchführung einer Verhandlung. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und § 25 Abs. 2 VRPG findet in Verfahren, welche Streitigkeiten über sogenannte zivilrechtliche Ansprüche im Sinne der EMRK betreffen, eine Verhandlung statt, wenn die Parteien nicht darauf verzichten (BGer 8C_112/2013 vom 2. Mai 2013 E. 2.2; VGE VD.2014.181 vom 30. März 2015 E. 1.3, VD.2014.50 vom 6. August 2014 E. 1.3). Eine Streitigkeit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn das Verfahren für die Rechte der Parteien unmittelbar entscheidend ist (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage 2016, § 24 N 15). Wie noch auszuführen sein wird, kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden, da sie gar nicht den Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids der KESB betrifft (s. unten Ziff. 1.6). Im vorliegenden Verfahren sind daher einzig Eintretens- und

damit formelle Rechtsfragen zu entscheiden, weshalb auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet und stattdessen auf der Grundlage der Akten entschieden werden kann (BGer 6B_520/2016 vom 18. Mai 2017 E. 3.2 m.H. auf EMRKE i.S. Jussila vs. Finnland du 23 novembre 2006, Recueil Cour EDH 2006-XIV S. 43 § 41).

1.4.2 Findet keine Verhandlung statt, so besteht auch keine Grundlage zum Beizug eines Rechtsvertreters. Ein solcher ist grundsätzlich von der Partei selber beizuziehen. Vorliegend besteht aber nach erfolgter Beschwerdebegründung durch die Beschwerdeführerin selber und dem Verzicht auf einen weiteren Schriftenwechsel sowie die Durchführung einer Verhandlung kein Anlass mehr für dessen Beiordnung. Gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB sind Beschwerden innert der gesetzlichen, nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen zu begründen (Steck, in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar ZGB I, 5. Auflage 2014, Art. 450b N 20). Eine fehlende Begründung kann nicht mehr nachgeholt werden. Daraus folgt, dass kein Anlass mehr für die Ermöglichung einer Vertretung der Beschwerdeführerin besteht. Schliesslich könnte eine solche aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde (s. unten Ziff. 2) insbesondere auch nicht als unentgeltliche Verbeiständung beigeordnet werden.

E. 1.5

1.5.1 Die Beschwerdeführerin ist als Mutter des Kindes, für das eine Beistandschaft errichtet worden ist, gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB unter der Voraussetzung eines schutzwürdigen Interesses zur Beschwerde gegen den Entscheid befugt, mit dem ein Bericht des Beistands genehmigt worden ist.

Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin zu ihrer Beschwerdebefugnis eines schutzwürdigen Interesses an der Beurteilung ihrer Rechtsbegehren bedarf. Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel aktuell sein (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage 2014, Rz. 1925, 1931). Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse weg, so führt dies zu einer Nichteintretensentscheidung (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 477 ff., 500; ebenso Wullschlegler/Schröder, a.a.O., S. 292 f.; vgl. auch BJM 2005 S. 265 ff.; VGE VD.2012.190 vom 27. November 2012 E. 1.1, VD.2011.201 vom 11. September 2012; jeweils mit Hinweisen). Mit dem Erfordernis des aktuellen Beschwerdeinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 447; VGE VD.2014.175 vom 25. November 2014 E. 1.2, VD.2012.13 vom 17. Februar 2014 E. 1.2, vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157).

1.5.2 Wie die KESB dem Gericht angezeigt hat, hat sie mit Entscheid vom 25. Januar 2018 auf Antrag der bisherigen Beiständin einen Wechsel der Beistandsperson vorgenommen, da diese den Kinder- und Jugenddienst (KJD) per Ende Januar 2018 verlassen hat. Zwischenzeitlich ist ein weiterer Wechsel der Beistandsperson erfolgt (s. auch oben Sachverhalt). Daraus folgt, dass der Beschwerdeführerin ein aktuelles Interesse an der Beurteilung ihres Rechtsbegehrens Ziff. 1 fehlt. Ohnehin war die Einsetzung von D_____ nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids, mit dem deren Bericht vom 27. September 2017 genehmigt worden ist (s. Ausführungen zum Streitgegenstand unten Ziff. 1.6.1). Auf

das Rechtsbegehren Ziff. 1 der Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 1.6

1.6.1 Weiter ist eine Beschwerde nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und durch die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, sofern sie sich nicht zum eigentlichen Verfahrensgegenstand äussert (AGE BEZ.2017.50 vom 7. Februar 2018 E. 1.2.1 m.H. auf BGE 133 II 181 E. 3.3 S. 189, 125 V 413 E. 2a S. 415; BGer 5A_405/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 3, 5A_365/2011 vom 11. August 2011 E. 3).

1.6.2 Nicht Gegenstand des angefochtenen Genehmigungsentscheids der KESB sind frühere, von D_____ im Rahmen der Ausübung ihrer Beistandschaft für C_____ erstatteten Berichte sowie diese genehmigende Verfügungen der KESB. Daraus folgt, dass auch auf das Rechtsbegehren Ziff. 2 der Beschwerde nicht einzutreten ist.

1.6.3 Gleiches gilt für die Anträge, die Wohnsituation von C_____ bei dessen Vater und das Sorgerecht über C_____ zu überprüfen (RB Ziff. 3 und 5). Weder die Betreuungssituation beim Vater noch das Sorgerecht waren Gegenstand der eingerichteten Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB, weshalb sich weder der genehmigte Bericht noch der angefochtene Genehmigungsentscheid der KESB damit zu befassen hatte. Die Anträge finden daher keine Grundlage im Streitgegenstand des Verfahrens, weshalb auf die Rechtsbegehren Ziff. 3 und 5 der Beschwerde auch nicht eingetreten werden kann.

E. 1.6.4

1.6.4.1 Als auf den Gegenstand des genehmigten Berichts bezogen könnte einzig das Rechtsbegehren Ziff. 4 qualifiziert werden. Damit verlangt die Beschwerdeführerin, ■es sei mit der leiblichen Mutter den sofortigen normalen Umgang mit dem Sohn herzustellen■. Mit dieser Formulierung des Rechtsbegehrens wendet sie sich allerdings nicht gegen den Inhalt des genehmigten Berichts, sondern gegen die im Urteilsänderungsverfahren vom Zivilgericht mit Entscheid vom 8. April 2016 vorgenommene und vom Appellationsgericht mit Entscheid vom 21. Juli 2017 bestätigte Regelung ihres persönlichen Kontakts mit ihrem Sohn. Die Beschwerdeführerin unterlässt es, den genehmigten Bericht diesbezüglich substantiiert anzufechten. Gemäss Art. 450 Abs. 1 und 3 sowie Art. 450b Abs. 1 ZGB hat die Beschwerde führende Person ihre Beschwerde schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. In der Botschaft wird zum Erfordernis der Schriftlichkeit und Begründung ausgeführt, bei Laienbeschwerden dürften in formeller Hinsicht keine hohen Anforderungen gestellt werden; es sei ausreichend, wenn das Schreiben unterzeichnet sei, daraus das Anfechtungsobjekt ersichtlich werde und hervorgehe, warum die betroffene urteilsfähige Person mit der getroffenen Regelung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist (BBl 2006 7001 ff., S. 7085). Diese Prinzipien wurden von Lehre und Rechtsprechung übernommen (statt vieler: Steck, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 450 ZGB N 31 m.w.H.; BGer 5A_922/2015 vom 4. Februar 2016 E. 5.1). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin bezogen auf den genannten Antrag allein geltend, ■wie die Definition des Auftrages rezipiert, ist eine Besuchsrechtsbeistandschaft für den ordentlichen Umgang mit beiden Elternteilen beauftragt. Frau D_____ hat diesen Auftrag nie erfüllt■. Damit fehlt jede Auseinandersetzung mit dem Bericht. Auch auf dieses Rechtsbegehren kann daher nicht eingetreten werden.

1.6.4.2 Selbst wenn darauf eingetreten werden könnte, ist nicht erkennbar, weshalb der Bericht von D____ von der KESB nicht hätte genehmigt werden dürfen. Gemäss Art. 411 ZGB erstattet ein Beistand der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der verbeiständeten Person und die Ausübung der Beistandschaft. Gemäss Art. 415 Abs. 2 ZGB prüft die KESB diesen Bericht und verlangt, wenn nötig, dessen Ergänzung. Sie trifft dabei nötigenfalls Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person angezeigt sind. Die Berichterstattung gemäss Art. 411 ZGB und die Kontrolle gemäss Art. 415 ZGB bilden dabei ein Steuerungsinstrument, welches der KESB eine Beaufsichtigung und Überprüfung der Tätigkeit des Mandatsträgers, eine allfällige Anpassung der Massnahme oder einen Wechsel der Beistandsperson, eine Standortbestimmung für die verbeiständete Person selbst wie auch eine Beurteilung der Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit der Massnahme erlauben soll (Affolter, in: Basler Kommentar ZGB I, 5. Auflage 2014, Art. 411 N 1; Vogel, a.a.O., Art. 415 N 5; Häfeli, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 411 ZGB N 4; KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 7.25). Über den Umfang und Detaillierungsgrad des verlangten Berichts lassen sich dem Gesetz keine direkten Aussagen entnehmen. Er richtet sich nach der konkreten Situation und der Art der Beistandschaft. Er hat jene Informationen aus dem Lebensbereich der von der Beistandschaft betroffenen Familie zu enthalten, welche die KESB für die Sicherstellung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht benötigt. Es ist dabei im Umfang der für den jeweiligen Beistandsauftrag notwendigen Auskunft über die Betreuungs- und Erziehungssituation, den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes, dessen schulische Ausbildung sowie die Beziehungen zu seinen Eltern und seinem sozialen Umfeld zu geben. Nicht erforderlich ist eine lückenlose, ■rapportähnliche■ Berichterstattung oder die Anfügung sämtlicher Aktennotizen der Berichtsperiode (Affolter, a.a.O., Art. 411 N 5 f.; Vogel, a.a.O., Art. 415 N 10; Häfeli, a.a.O., Art. 411 ZGB N 8 ff.; KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 7.26). Mit der Genehmigung dieser Berichte hat die KESB die Übereinstimmung der Amtsführung mit dem erteilten Auftrag zu prüfen und die sachgerechte Ausführung des Mandats zu kontrollieren. Mit einer erteilten Genehmigung bringt die KESB zum Ausdruck, dass sie die Betreuung des Mandats durch den eingesetzten Beistand als richtig befindet (Vogel, a.a.O., Art. 415 N 11). Soweit aufgrund des Berichts von der KESB weitere Massnahmen zu treffen sind, kann dies mit einem separaten Entscheid erfolgen (Vogel, a.a.O., Art. 415 N 15, VGE VD.2017.77 vom 13. Oktober 2017 E. 2.1).

1.6.4.3 Mit ihrem Bericht erläutert die Beiständin zunächst die schulische und persönliche Entwicklung von C____ sowie seine Beziehung zum Beigeladenen und zur Schwester. Sie weist darauf hin, dass C____ gemäss dem Entscheid des Zivilgerichts vom 8. April 2016 die Möglichkeit habe, sich an sie zu wenden, wenn er wieder Kontakt zu seiner Mutter wünscht. Von dieser Möglichkeit habe er keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr habe er im Gespräch auf ihre entsprechende Nachfrage angegeben, weiterhin keinen Kontakt zur Beschwerdeführerin zu wünschen. Diese habe zwar über Dritte und über sein Mobiltelefon Versuche zur Kontaktaufnahme unternommen, auf die er aber nicht reagiert habe. C____ wisse, dass er sich bei ihr melden könne, wenn er wieder Kontakt zur Beschwerdeführerin wünsche. Diese habe sich in der Berichtsperiode nicht an sie gewandt. Sie nahm in Aussicht, C____ weiterhin zur Verfügung zu stehen, wenn er wünsche, in Kontakt zur Beschwerdeführerin zu treten. Zudem werde sie die Beschwerdeführerin über die Entwicklung von C____ informieren.

1.6.4.4 Dieser Bericht entspricht der Aufgabe der Beiständin und erfüllt alle Anforderungen von Art. 411 ZGB. Weshalb die Feststellung, C____ wolle die Beschwerdeführerin nicht sehen, eine Lüge sein soll, wie die Beschwerdeführerin in anderem Zusammenhang ausführt, wird nicht weiter substantiiert und belegt. Hierfür bestehen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Ebenso unbelegt ist der Vorhalt, dass der Wille von C____ von der Beiständin im Zusammenwirken mit Dritten ■bandenmässig■ durch ■jegliche Manipulationen und Nötigung■ beeinflusst worden sein soll. Soweit die Beschwerdeführerin der Beiständin vorwirft, ihrer Informationspflicht gemäss Art. 275a Abs. 1 ZGB nicht nachzukommen, macht sie nicht geltend, dass sie sich entgegen der Feststellung im Bericht der Beiständin jemals für Informationen an sie gewandt hat. Vor dem Hintergrund der von der Beschwerdeführerin gegen D____ erhobenen Anschuldigungen erscheint die Ausführung der Beiständin im Bericht, die Beschwerdeführerin habe sich in der Berichtsperiode nie an sie gewandt, denn auch plausibel. Die Genehmigung des Berichts gemäss Art. 415 ZGB ist nicht zu beanstanden.

1.6.5 Weiter verlangt die Beschwerdeführerin eine ■Schadenersatzsumme gemäss Opferhilfegesetz für die erlittene Familientraumata, verursacht durch Frau D____■ (RB Ziff. 8). Zuständig für Gesuche nach Entschädigung oder Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz (OHG, SR 312) ist die ■zuständige kantonale Behörde■ (Art. 24 OHG). In Basel-Stadt ist dies das Amt für Sozialbeiträge. Eine Entschädigung nach OHG ist nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides und kann dies mangels Zuständigkeit der KESB auch gar nie sein. Auch darauf ist nicht einzutreten.

E. 2

Nachdem auf die Beschwerde in allen Punkten nicht einzutreten ist, unterliegt die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vollständig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt sie dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ .

Mit ihrer Beschwerde verlangt die Beschwerdeführerin die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung hat eine bedürftige Partei dann, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 II 396 E. 1.1 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616); eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.; VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 5). Vorliegend ist die Beschwerde offensichtlich aussichtslos. Sie bezieht sich weitgehend gar nicht auf den angefochtenen Entscheid und enthält keine sachbezogene Auseinandersetzung mit diesem. Unabhängig von der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin ist daher das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen.